

Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch

722586

Az.: 1 C 29/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

Streithelfer:

Sachverständigenbüro [Redacted]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

192G5-00256-12

gegen

[Redacted]

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch durch [Redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2012 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.836,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit

09.06.2011 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.06.2011 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten der Streitverkündung zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.836,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten aus einem Verkehrsunfall.

Die alleinige Haftung der Beklagten für den Schaden der Klägerin aus dem Verkehrsunfall vom 21.03.2011 in Markt Bergel ist unstreitig. Im Streit stehen nur noch die Sachverständigenkosten.

Die Klägerin ließ, das in ihrem Eigentum stehende Fahrzeug nach dem Unfall, sachverständig durch den Streithelfer begutachten. Hierzu unterschrieb ein Vertreter der Klägerin und der Streithelfer eine schriftliche Vereinbarung vom 24.03.2011 auf deren Rückseite sich eine umfangreiche Honorarvereinbarung befindet. Auf der Forderseite ist eine Abtretung der Ersatzansprüche hinsichtlich der Gutachterkosten an den Streithelfer an Erfüllungs statt geregelt. Ergänzend wird auf die Vereinbarung vom 24.03.2011 Bezug genommen. Der Streithelfer ermittelte Reparaturkosten (brutto) in Höhe von 47.428,39 €. Es fanden fünf Besichtigungen durch den Streithelfer statt. Für die Erstellung des Gutachtens stellte der Streithelfer gemäß Rechnung vom 14.04.2011 einen Betrag in Höhe von 3.536,50 € (netto) in Rechnung. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus einem von der Schadenshöhe abhängigen Grundhonorar in Höhe von 2.520,00 € und weiteren Einzelpositionen. Ergänzend wird auf die Rechnung vom 14.04.2011 Bezug genommen.

Die Klägerin wurde durch Schreiben, der mit der vorgerichtlichen Schadensabwicklung beauftragten, klägerischen Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 08.06.2011 zur Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 3.536,50 € aufgefordert. Die Beklagte beglich auf die Sach-

verständigenkosten einen Betrag in Höhe von 1.700,00 €.

Der Streithelfer hat durch Schreiben vom 01.12.2011 und in der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2012 die Rückabtretung der Schadensersatzansprüche hinsichtlich der Sachverständigenkosten an die Klägerin erklärt. Die Klägerische Prozessbevollmächtigte hat in der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2012 die Annahme dieser Rückabtretung erklärt.

Die Klägerin hat dem Streithelfer den Streit verkündet. Dieser ist auf Klägerseite beigetreten.

Die Klägerin und der Streithelfer beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.836,50 € zu bezahlen.
- ~~2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.06.2011 zu bezahlen.~~

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet, dass für die Begutachtung ein wirksame Honorarvereinbarung getroffen worden sei. Die Klägerin habe sich keine Gedanken gemacht was sie unterschrieben habe. Sie habe lediglich einen Werkvertrag zu den üblichen Konditionen schließen wollen. Daher seien lediglich die üblichen Kosten zu erstatten. Die Kosten des Streithelfers seien überhöht.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung restlichem Sachverständigenkosten in Höhe von 1.836,50 € aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 3 PflVG.
 1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat die in der mündlichen Verhandlung erklärte Rückabtretung angenommen. Die klägerische Prozessbevollmächtigte ist zu derartigen Erklärungen auch bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen,

soweit sie sich im Rahmen des Streitgegenstands halten und der Erreichung des Prozessziels dienen (Zöller, § 81, Rn. 10). Die Annahme der Rückabtretung betrifft den Streitgegenstand und dient der Erreichung des Prozessziels, da die Klägerseite andernfalls nicht aktivlegitimiert wäre.

2. Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Schadensumfang nach einem Verkehrsunfall sind als Kosten der Schadensfeststellung Teil des zu ersetzenden Schadens des Geschädigten im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Der Höhe nach ist der Ersatzanspruch auf den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag begrenzt. Maßgebend ist, ob sich die Sachverständigenkosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung erforderlichen halten.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit dem Streithelfer eine Honorarvereinbarung getroffen hat und daher nicht auf den üblichen Werklohn verwiesen werden kann. Ein solche Honorarvereinbarung ergibt sich aus dem von Klägerin und Streithelfer unterzeichneten Formular vom 24.03.2011. Auf der Rückseite befindet sich eine konkrete Honorarvereinbarung. Ob der Vertreter der Klägerin diese Honorarvereinbarung vollständig verstanden/ wahrgenommen hat, ist für die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung unerheblich, da er durch die geleistete Unterschrift nach dem objektiven Empfängerhorizont sein Einverständnis mit dem vereinbarten Honorar erklärt hat.

Weiterhin ist anerkannt, dass der Geschädigte nicht zu einer Marktforschung zugunsten des Schädigers und der Haftpflichtversicherung verpflichtet ist. Der Einwand der Überhöhung des Sachverständigenhonorars führt nur dann zu einer Kürzung des Anspruchs des Geschädigten, wenn für diesen als Laien erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last fällt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Ein derartiges Mitverschulden der Klägerin ist hier nicht erkennbar. Der Streithelfer hat seine Leistungen gemäß der getroffenen Honorarvereinbarung abgerechnet.

Das Grundhonorar von 2.520,00 € ergibt sich aus der Honorartabelle in Abhängigkeit von der festgestellten Schadenshöhe von 47.428,39 € brutto. Die BVSK-Honorartabelle 2010/2011 ist hier nicht heranzuziehen, da eine konkrete Honorarvereinbarung getroffen wurde. Allerdings zeigt ein Vergleich mit dem nach Gruppe III festgelegt Grundhonorar für einen Bruttoschaden von bis zu 35.700,00 € ein Grundhonorar von 1.728,00 €. Berücksichtigt man weiterhin, dass vorliegend der festgestellte Fahrzeugschaden um nahezu 1/3 über dem Höchstschaden nach der BVSK-Honorarbefragung liegt, dann wäre eine weitere lineare Steigerung des Grundhonorars vorzunehmen. Zwar ist davon auszugehen, dass das Grundhonorar unter Berücksichtigung der BVSK-Honorartabelle unterhalb des vereinbarten Grundhonorars liegt. Allerdings ist diese Abweichung keinesfalls derart evident, dass die Klägerin als Laie dies erkennen musste.

Auch hinsichtlich der sonstigen Rechnungspositionen ist nicht davon auszugehen, dass diese derart hoch sind, dass der Klägerin Zweifel an der Richtigkeit der Rech-

nung aufkommen mussten. Insbesondere ist für die Klägerin nicht nachvollziehbar wieviele Nachbesichtigungen, Fahrten, Kopien, Lichtbilder etc. notwendig waren. Weiterhin ist für die Klägerin nicht nachvollziehbar, ob die geltend gemachten 3,00 € pro Minute für die Nachbesichtigungen angemessen sind. Es ist zwar ungewöhnlich neben dem Grundhonorar zusätzlich die Arbeitszeit abzurechnen. In der BVSK-Honorarbefragung ist eine derartige Position auch nicht enthalten. Allerdings drängt es sich nach Auffassung des Gerichts für einen Laien nicht auf, dass eine derartige Abrechnung zu unangemessen hohen Gutachterkosten führt.

Im übrigen hat die Beklagte nach § 255 BGB die Möglichkeit, sich die Ansprüche der Klägerin gegen den Gutachter wegen überhöhter Honorarforderung abtreten zu lassen.

- ~~II. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind ebenfalls nach §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 3 PflVG zu erstatten.~~
- III. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.
- IV. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 101 ZPO und aus § 709 ZPO.


Verkündet am 21.06.2012
